

Der „Hofratspunkt“ – oder wie man die Unternehmensentwicklung behindernde langjährige Rechtsmittel vermeiden kann

Eine Steueranekdote zum Nachdenken

VON DR. JOSEF SCHLAGER*)

Der Steuerberater hat einen Fall in der Betriebsprüfung, bei dem sich zeigt, dass der Sachverhalt verschiedene Interpretationen ermöglicht, je nachdem, aus welchem Blickwinkel man ihn betrachtet, also ein typischer Fall von „*tatsächlicher Verständigung*“, um mit dem Bundesfinanzhof zu sprechen. Er sagt zum Betriebsprüfer, das wäre wohl ein „*Hofratspunkt*“. Da der Prüfer den Ausdruck nicht (mehr) kennt, erklärt der Steuerberater, dass man früher Fälle, über die man sich nicht auf der Ebene von Prüfer und Steuerberater einigen konnte, an den Vorstand herangetragen hat. Daraufhin meinte der Prüfer, das sei heute nicht mehr bedeutsam. Wie soll sonst der Vorstand seine Ziele erreichen, wenn er diesen Fall nicht „hält“?

Die Moral von der Geschichte: Wir leben in einer Zeit, wo man sich daran gewöhnt, das „gute Alte“, also die Tradition, nicht mehr so wichtig zu nehmen, zumindest bis das Pendel umschlägt. Die Kommunikation mit einer neutralen, unvoreingenommenen Entscheidungsebene, die quasi Schiedsrichterfunktion hat – „Gib dem Kaiser, was des Kaisers ist!“ –, ist eingebrochen. Das ungelöste Problem einer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der Finanzverwaltung an der Zielvorgabe „*Mehrergebnis*“ (siehe dazu bereits den *Steuerinsider* in SWK-Heft 1/2009, T 1) zeigt sich etwa daran, dass es nicht hilft, wenn diese beim Finanzamtsvorstand offiziell haltmacht, weil ein Geschäftserfolg bekanntlich nicht ohne Mitarbeiter möglich ist. Meines Erachtens müssten – wenn man glaubt, nicht ohne Zielvorgaben auskommen zu können – die volkswirtschaftlichen Kosten unnützer Verfahren in den Instanzen wiederum abgezogen werden, bzw. Punkte, die zugunsten Steuerpflichtiger aufgenommen werden – man sollte § 115 Abs. 3 BAO nicht vergessen –, sollten sich jedenfalls genauso in den Zielvereinbarungen positiv auswirken können. Abschließend daher wiederum der Aufruf, weil doch eine „*Notwendigkeit des gutwilligen Zusammenwirkens aller Betroffenen*“ (Rose) in einer verunsicherten Steuerpraxis besteht, zur verstärkten und verbesserten Kommunikation aller im Besteuerungssystem Handelnden.

*) Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Linz.